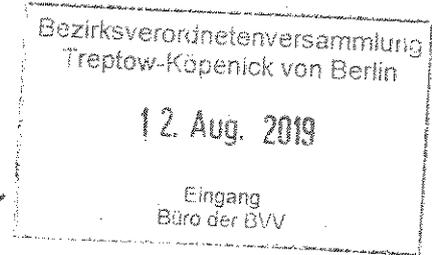


12.08.2019

Vorsteher der BVV  
Herrn Groos

über Bezirksbürgermeister



**Beantwortung der Schriftlichen Anfrage VIII/0891 vom 23.07.2019 des Bezirksverordneten Herrn Ralph Korbus - (Fraktion der CDU)**  
**Betr.: Baugenehmigungen für Wohnraum im Bezirk Treptow-Köpenick**

Ich frage das Bezirksamt:

1. Wie viele Baugenehmigungen wurden seit 2010 erteilt und wie viele Versagungen gab es in diesem Zeitraum?
2. Wie viele Versagungen wurden innerhalb des oben genannten Zeitraumes im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens in Genehmigungen umgewandelt?
3. Wie viele Versagungen wurden durch Verwaltungsgerichtsurteile oder Vergleiche zu rechtskräftigen Genehmigungen?
4. Wie wird im Bezirksamt Treptow-Köpenick bei Entscheidungen des Fachbereiches Stadtplanung nach § 34 BauGB das sogenannte „Vieraugenprinzip“ umgesetzt?
5. Wie lauten die ausführlichen Stellungnahmen des Fachbereiches Stadtplanung zu den Bauvorhaben Fürstenwalder Allee 86-88 und Im Haselwinkel 1 im Ortsteil Rahnsdorf?
6. Handelt es sich bei den Rohbauten Im Haselwinkel 1 um 2 oder 3 geschossige Gebäude?
7. Nach welchen Kriterien lässt das Bezirksamt nach entsprechenden Bauanträgen die Bebauung der sogenannten 2. Reihe in der „Näheren Umgebung“ (§ 34 Abs.1 BauGB) erstmalig zu?

Hierzu antwortet das Bezirksamt:

Zu 1. – 3.:

Die Anzahl der erteilten Baugenehmigungen in den Jahren 2010 bis 2019 ist bei der zuständigen Landesbehörde abzufragen, Amt für Statistik Berlin-Brandenburg. Weiter ist der Themeninhalt von Frage 1 bis 3 nicht mit einem angemessenen Aufwand zu ermitteln. Diese Daten werden nicht abrufbar elektronisch erfasst. Um die gestellten Fragen zu beantworten, müssten alle Vorgänge in den letzten 10 Jahren händisch von den Sachbearbeitern ausgewertet werden. Dies stellt einen nicht vertretbaren zeitlichen Aufwand da.

Zu 4.:

Im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens beteiligt die Bauaufsicht u.a. den Fachbereich Stadtplanung und bittet um planungsrechtliche Stellungnahme zur Zulässigkeit des beantragten Bauvorhabens.

Die zuständige Dienstkraft im Fachbereich Stadtplanung entscheidet im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Verantwortung. Entscheidungen nicht einfacher Art werden ggf. in der bearbeitenden Arbeitsgruppe diskutiert und zu einem Ergebnis geführt oder abschließend ggf. durch die vorgesezte Dienstkraft entschieden. Die vorgelegte planungsrechtliche

Stellungnahme wird von der zuständigen Dienstkraft in der Bauaufsicht auf Plausibilität geprüft.

Zu 5.:

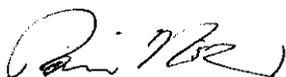
Die planungsrechtlichen Stellungnahmen sind Teil des jeweiligen Verwaltungsvorgangs des Baugenehmigungsverfahrens und ohne die zu beurteilenden Bauantragsunterlagen nicht verständlich. Die Stellungnahmen können nach einem Antrag auf Akteneinsicht eingesehen werden.

Zu 6.:

Im Haselwinkel 1. entstehen im vorderen Bereich zweigeschossige Gebäude plus Staffelgeschoss, im hinteren Bereich eingeschossige Gebäude plus Staffelgeschoss. Die Gebäude haben also vorn 3 und hinten 2 Geschosse.

Zu 7.:

Die Zulassung von Bauvorhaben erfolgt nach den im Baugesetzbuch verankerten Kriterien des § 34 BauGB, die dazu vorhandene Literatur und ergangene Rechtsprechung. Da es sich bei jedem Vorgang um einen Einzelfall handelt, ist eine grundsätzliche Aussage dazu nicht möglich. In jedem Fall wird anhand der maßgeblichen näheren Umgebung und den Kriterien des § 34 BauGB entschieden.



Rainer Hölmer

Kostenausweisung auf Basis des aktuellen Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen II B  
52 - H 9440-1/2015-4-5 vom 23.03.2018:

Erfassung Personal- und Sachkosten für die Bearbeitung und Umsetzung von Drucksachen der  
BVV

Zur Erstellung dieses/er:

Antwort Schriftliche Anfrage	Nr. VIII/0891	haben
------------------------------	------------------	-------

		Anzahl	Arbeits- stunden	Betrag in €
Beamtinnen/Beamte bzw. vergleichbare/r Beschäftigte/r	mittleren Dienst	0	0,00	0,00 €
	gehobenen Dienst	1	2,00	119,68 €
	höherer Dienst	1	0,25	19,67 €

notwendige Sachkosten als Folgekosten (z. B. Bestellung Material, Beauftragung Gutachten, ....)

0,00 €

aufgewendet und damit entstanden  
in der **Fachabteilung** Gesamtkosten in Höhe von:

139,35 €

Dazu kommen Kosten beim BzBm, Büro BzBm und Büro BVV in Höhe von:

28,00 €

**Damit ergeben sich Gesamtkosten von:**

167,35 €